

1370

Freitag, 8. Juli 1949.

Bereinigung der dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 beigegebenen Anlagen I und II.

Politisches Departement. Antrag vom 30. Juni 1949.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 7. Juli 1949.

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 7. Juli 1949.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT,

gestützt auf einen Bericht des Politischen Departementes vom 30. Juni 1949 und eines Mitberichtes des Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. Juli 1949 und der Bundeskanzlei vom gleichen Tag,

in Erwägung:

I.

Gemäss Art. 9 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages sind alle gestützt auf Art. 4 des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein anwendbaren Bundeserlasse (1. die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung; 2. die übrige Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschlussvertrag ihre Anwendung bedingt) sowie die gemäss Art. 7 von der Schweiz auch mit Gültigkeit für das Fürstentum abgeschlossenen Handels- und Zollverträge in zwei besonderen Anlagen I und II zu veröffentlichen. In Art. 10 des Vertrages wird ferner bestimmt, dass der Bundesrat der liechtensteinischen Regierung alle Ergänzungen und Abänderungen der in der Anlage I erwähnten Bundesgesetzgebung sowie der in der Anlage II aufgeführten Staatsverträge mitzuteilen hat. Die liechtensteinische Regierung ihrerseits hat diese Abänderungen und Ergänzungen zu veröffentlichen.

Zum letzten Male sind die Anlagen zum Zollanschlussvertrag auf den 1. März 1934 bereinigt worden. Da seither über 15 Jahre vergangen sind, bieten sie begreiflicherweise heute nicht mehr ein lückenloses Bild der tatsächlichen Rechtslage. Dazu kommt noch, dass in den vergangenen Jahren, insbesondere während des zu Ende gegangenen Krieges, die Zahl der auf Liechtenstein anwendbaren Bundeserlasse sehr stark zugenommen hat und diese zahlreichen Änderungen unterworfen waren. Der liechtensteinischen Regierung ist eine Reihe der in Frage kommenden Bundeserlasse von der Schweiz nicht notifiziert worden. Es besteht

- 2 -

deshalb gegenwärtig nicht die wünschbare Klarheit über die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Unter diesen Umständen ist der von der liechtensteinischen Regierung Ende 1947 geäußerte Wunsch auf Bereinigung der Anlagen I und II durchaus verständlich. Vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit liegt es sicherlich nicht nur im liechtensteinischen, sondern auch im schweizerischen Interesse, ein klares Bild über die gegenwärtige Rechtslage zu schaffen.

Das Politische Departement erklärte sich bereit, die liechtensteinerseits gewünschte Revision der Anlagen I und II an die Hand zu nehmen. Es setzte sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Departementen in Verbindung, um im Einvernehmen mit ihnen die Anlagen auf den Stand der Gesetzgebung am 31. Dezember 1948 zu bereinigen.

Am 6. April d.J. war das Politische Departement in der Lage, gestützt auf das Ergebnis der Zusammenarbeit mit den andern Departementen dem Bundesrat einen Antrag zu stellen, der namentlich die Genehmigung der auf den 31. Dezember v.J. bereinigten Listen zum Gegenstand hatte.

II.

Der Antrag des Politischen Departements vom 6. April d.J. ging zum Mitbericht an alle Departemente.

Das Post- und Eisenbahndepartement erklärte sich einverstanden.

Das Departement des Innern, das Volkswirtschaftsdepartement sowie das Finanz- und Zolldepartement stimmten ebenfalls zu, machten immerhin aber beiläufige Bemerkungen in bezug auf einige der im vorbereiteten Verzeichnis aufgenommene oder aufzunehmende Erlasse.

Das Militärdepartement warf die Frage auf, ob als Stichtag für die Bereinigung der Listen nicht anstatt der 31. Dezember 1948 der 1. April 1949 gewählt werden könnte, was ermöglichen würde, auch die bis zu diesem Zeitpunkt herausgekommenen Erlasse zu berücksichtigen. Das Departement fügte eine Liste der in Betracht kommenden Erlasse, soweit es daran interessiert ist, bei.

Auch das Justiz- und Polizeidepartement äusserte sich mit Rücksicht auf die bei der Behandlung dieses Gegenstandes eingetretene Verzögerung für eine Festsetzung des Stichtages auf ein späteres Datum. Ferner gab es zur Behandlung dieses Gegenstandes einige wesentliche allgemeine Hinweise, die nach Auffassung des Politischen Departements berücksichtigt werden sollten.

- 3 -

Die Bundeskanzlei schliesslich gab dem Politischen Departement mit Schreiben vom 7. Juni den eingereichten Antrag zurück zusammen mit den Mitberichten der andern Departemente. Es schlug ebenfalls eine Verschiebung des Stichtages vor und machte zur Sache selbst einige grundsätzliche Vorbehalte.

Den Meinungsäusserungen der einzelnen Departemente wird bei der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes Rechnung getragen werden können. Die Sachlage selbst ist soweit klargestellt, dass eine Beschlussfassung durch den Bundesrat ohne weiteres sogleich möglich erscheint. Die einzelnen Departemente werden die vorbereiteten Listen der in Liechtenstein anwendbaren Erlasse im Sinne der nachstehenden Ausführungen überprüfen und bis zum **1. Juli** 1949 nachführen können. Die Angelegenheit wird dann dem Bundesrat nicht nochmals vorgelegt werden müssen sondern der Vollzug wird ohne zeitlichen Aufschub angeordnet werden können.

So werden wir vermeiden, dass der liechtensteinischen Regierung Verzeichnisse der in ihrem Land geltenden Erlasse unterbreitet werden, die im Zeitpunkt der Mitteilung bereits wieder überholt sein werden.

III.

Der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag sieht in Art. 9 und 10 eine "Anlage I" als Verzeichnis der auf Grund dieses Vertrages auf Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse und eine "Anlage II" als Liste der auf Liechtenstein anwendbaren Handels- und Zollverträge der Schweiz mit dritten Staaten vor.

Diese Verzeichnisse sind in deutscher Sprache auf den 30. Juni 1949 neu zu erstellen. Die auf 31. Dezember 1948 vorbereiteten, den Departementen bekannten Listen sind von ihnen zu überprüfen und zu ergänzen.

Von der zunächst in Aussicht genommenen Erstellung einer besondern "Anlage" für die gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrats getroffenen Erlasse wird abgesehen. Diese Erlasse sind in die oben erwähnte "Anlage I" aufzunehmen.

Jeder Erlass ist mit dem vollen Titel der Veröffentlichung in der schweizerischen Gesetzessammlung zu bezeichnen. Bei jedem Erlass ist ferner die Fundstelle in der Gesetzessammlung anzugeben, z.B.: (A S 47, 601). Ist ein Erlass nur teilweise in Liechtenstein anwendbar, sind die betreffenden Artikel im einzelnen zu nennen.

- 4 -

Im Verzeichnis sind abändernde Erlasse nach Möglichkeit unmittelbar hinter die abgeänderten Erlasse einzureihen. Im Interesse der Uebersichtlichkeit sollte möglichst viel in einer Nummer vereinigt werden. Als Beispiele wie man es machen sollte, kann verwiesen werden auf die VVO zum Fabrikgesetz. Ferner auf die Rubrik Handelsabteilung (S. 16 - 26 der Anlage I). Sie ist jetzt so übersichtlich, als es in dieser Materie möglich ist.

IV.

Die Departemente werden die bereinigten Listen binnen kurzer Frist der Bundeskanzlei vorlegen können. Sie wird die Zusammenstellung der Listen, die Drucklegung und die Publikation im Bundesblatt besorgen. Das Politische Departement wird die Verzeichnisse der liechtensteinischen Regierung zur Kenntnis bringen und sie um deren Veröffentlichung ersuchen.

V.

Damit in Liechtenstein anwendbare Bundeserlasse und Staatsverträge laufend möglichst lückenlos der liechtensteinischen Regierung notifiziert werden können, werden die Departemente beauftragt, dieser Frage inskünftig vermehrte Beachtung zu schenken und dem Politischen Departement zuhänden der liechtensteinischen Regierung regelmässig die für die Notifikation erforderlichen Mitteilungen zukommen zu lassen.

b e s c h l i e s s t :

1. Die im schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 vorgesehenen Anlagen I und II der in Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse und Verträge mit dritten Staaten werden auf den 1. Juli 1949 zusammengestellt und der liechtensteinischen Regierung zur Veröffentlichung gemeldet.

2. Die Departemente haben zu diesem Zweck die bereits vorbereiteten Verzeichnisse im Sinne der obigen Erwägungen zu überprüfen, zu ergänzen und bis zum 20. Juli 1949 bei der Bundeskanzlei einzureichen.

3. Die Bundeskanzlei besorgt die Zusammenstellung der Listen, die Drucklegung und Publikation im Bundesblatt.

4. Die Bundeskanzlei legt die fertiggestellten Verzeichnisse so bald wie möglich dem Politischen Departement vor. Das Politische Departement wird die Verzeichnisse der liechtensteinischen Regierung zur Kenntnis bringen und sie um deren Veröffentlichung ersuchen.

5. Die Departemente werden angewiesen, dem Politischen Departement laufend und regelmässig die Erlasse und Staatsverträge, die in Liechtenstein anwendbar sind, zu melden, damit die Notifikation an die liechtensteinische Regierung lückenlos erfolgen kann.

Protokollauszug in je 10 Expl. an die Departemente und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber